

STATUTEN

des

Leichtathletik Club Vaduz (LCV)

1. Name und Sitz

Der Leichtathletik-Club Vaduz (Kurzbezeichnung LC Vaduz oder LCV) ist ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR). Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Vaduz und ist Mitglied des St.Gallischen – Appenzellischen Leichtathletikverbandes (SGALV), des Schweizerischen Leichtathletikverbandes (Swiss Athletics), des Liechtensteinischen Leichtathletikverbandes (LLV) und dadurch auch des Liechtensteinischen Olympischen Sportverbandes (LOS).

2. Zielsetzung

Förderung der Sportart Leichtathletik durch alle geeigneten Aktivitäten.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Schüler-, Jugend-, Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Hinzu kommen der Vorstand und Trainer.

a) Schüler/in

kann jede Person werden, die im Kalenderjahr, in dem das Aufnahmegesuch an den Vorstand gerichtet wird, mindestens das 5., höchstens das 14. Altersjahr erreicht hat. Die Generalversammlung (GV) entscheidet über die Aufnahme. Den Schülern obliegt es, sich aktiv um den Verein zu bemühen und die vom Vorstand festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

b) Jugendmitglied

kann jede Person werden, die im Kalenderjahr, in dem das Aufnahmegesuch an den Vorstand gerichtet wird, mindestens das 14., höchstens das 20. Altersjahr erreicht hat. Die GV entscheidet über die Aufnahme. Den Jugendmitgliedern obliegt es, sich aktiv um den Verein zu bemühen und die vom Vorstand festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten. Sie besitzen das Stimmrecht an der GV.

c) Aktivmitglied

kann jede Person werden, die im Kalenderjahr, in dem das Aufnahmegesuch an den Vorstand gerichtet wird, mindestens das 20. Altersjahr erreicht hat. Die GV entscheidet über die Aufnahme. Den Aktivmitgliedern obliegt es, sich aktiv um den Verein zu bemühen und die vom Vorstand festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten. Sie besitzen das Stimmrecht an der GV.

d) Ehrenmitglied

kann jede Person werden, die sich in besonderer Weise um den LC Vaduz verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die GV verliehen. Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein und sie bezahlen keinen Jahresbeitrag. Sie sind an der GV stimmberechtigt.

e) Passivmitglied

kann jede Person werden, die vorher aktiv am Vereinsleben teilgenommen hat, entweder als Aktiv- oder Vorstandsmitglied oder wenn sie sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligt. Passivmitglieder haben mindestens den vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie können an der GV mit beratender Stimme teilnehmen, sie sind aber nicht stimmberechtigt.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der geleistete Jahresbeitrag verfällt zugunsten des LCV. Mitglieder, die den Verein schädigen, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

5. Organe

Die Organe des LC Vaduz sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des LC Vaduz. Sie wird im ersten Quartal des folgenden Jahres abgehalten, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt (Art. 249 Abs. 3 PGR). Geleitet wird sie vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

Sämtliche Mitglieder ab den 14. Lebensjahr, Ehren- und Passivmitglieder, Trainer, ein Delegierter des Liechtensteinischen Leichtathletikverbandes (LLV) und Offizielle von Gemeinde und Politik sind eingeladen. Die Einberufung zur GV erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 4 Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, des Zeitpunktes und des Ortes. Anträge müssen bis mindestens 14 Tage vorher eingereicht werden.

Die GV ist in jedem Fall beschlussfähig. In allen Fällen, ausser bei Statutenänderungen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Zur Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Die GV hat alljährlich folgende Geschäfte zu erledigen:

- 1) Wahl der Stimmenzähler
- 2) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 3) Genehmigung der Jahresberichte
 - a. des Präsidenten
 - b. der technischen Leitung
- 4) Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren/Revisionsstelle

- 5) Genehmigung des Budgets
- 6) Wahlen der statutarisch vorgesehenen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/Revisionsstelle
- 7) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 8) Genehmigung des Jahresprogramms des Vereins
- 9) Verschiedenes:
 - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) Statutenänderung
 - c) Beschluss zur Auflösung des Vereins

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Technische Leitung
- f) Verschiedene Ressortleitern

Der Verein kann auch als zweier Co-Präsidium geführt werden. Es vereint die Aufgaben des Präsidenten und Vizepräsidenten.

Der Vorstand wird jährlich neu gewählt, Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und ihm kommen sämtliche Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Die einzelnen Aufgaben der verschiedenen Vorstandsmitglieder findet man im Pflichtenheft.

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

c) Die Rechnungsrevisoren/Revisionsstelle

Jährlich werden durch die GV zwei Rechnungsrevisoren gewählt, die nicht Vereinsmitglied sein müssen oder eine Revisionsstelle. Deren Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht als Rechnungsrevisoren amten. Die Rechnungsrevisoren bzw. die Revisionsstelle haben die Buchführung des Vereins auf ihre Ordnungsmässigkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit hin zu prüfen und der GV hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

6. Finanzen

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt insbesondere durch

- a) die jährlichen Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Passiv- und Gönnermitglieder
- c) den Erlös aus der Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- d) Zuschüsse der Gemeinde und von Sponsoren

Die Mitgliederbeiträge sind bei Sommersaisonbeginn zu bezahlen, wobei eine Frist bis zum 30. Juni des entsprechenden Kalenderjahres gegeben ist. Bei Eintritt nach dem 1. Oktober reduziert sich der Mitgliederbeitrag für die laufende Saison auf die Hälfte des vom Vorstand festgelegten Betrages.

Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Kampfrichter und Trainer bezahlen keinen Jahresbeitrag.

7. Datenschutz

Der LC Vaduz erhebt nur Daten von Mitgliedern, Eltern von Mitgliedern, Gönnern, Sponsoren und Lieferanten, die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. Der Verein schützt die Daten mit der gebotenen Sorgfalt, schützt sie vor Missbrauch und hält sich an die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bei deren Erhebung und Verarbeitung.

Personenbezogene Daten werden nur auf einer rechtlichen Grundlage verarbeitet (Art. 6, DSGVO), die Rechte der betroffenen Personen werden gewahrt (Art. 12ff DSGVO).

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der GV nur beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich auf die Absicht der Auflösung des Vereins hingewiesen worden ist. Zur Auflösung des LC Vaduz ist die Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der GV sowie die Zustimmung von zwei Dritteln, der an der GV anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Im Falle der Auflösung des LC Vaduz ist das Vermögen dem LLV zur Verwaltung zu übergeben. Bei Reaktivierung ist das Vermögen das LC Vaduz wieder auszufolgen.

Vaduz, 22. März 2019